

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat in seiner Sitzung vom 26.03.2025 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 306-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz im Bereich 1269, 1268 KG 81105 Birgitz (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz vor:

Umwidmung

Grundstück 1268 KG 81105 Birgitz

rund 375 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): W-3

weitere Grundstück 1269 KG 81105 Birgitz

rund 375 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1): W-3

Personen, die in der Gemeinde Birgitz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Birgitz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Birgitz unter <https://www.birgitz.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Birgitz

Ing. Markus Haid



angeschlagen am: 31.03.2025

abgenommen am: 29.04.2025